

**766. Quartierplan.** Der Stadtrat Zürich berichtete am 10. Oktober 1936, daß er mit Beschluß vom 22. August 1936 den Quartierplan Nr. 188 des Landes zwischen Döltschiweg, Schweighof-, Birmensdorferstraße und Höfliweg neu festgesetzt und den alten Quartierplan mit Ausnahme der Baulinien der Straße A zwischen Schweighofstraße und Lehmgrube aufgehoben habe. Die Bekanntgabe erfolgte am 28. August 1936 im städtischen und kantonalen Amtsblatte. Nach Mitteilung des Bezirksrates Zürich vom 16. September 1936 sind keine Rekurse eingegangen.

Der vom Regierungsrat am 29. Juni 1911 genehmigte Quartierplan Nr. 188 des Landes zwischen Döltschiweg, Schweighofstraße, Birmensdorferstraße und Höfliweg ist durch Stadtratsbeschluß Nr. 2528 vom 30. Dezember 1929 in Revision gezogen worden. Dieser Beschluß wurde den beteiligten Grundeigentümern am 17. Januar 1930 zugestellt. Wie dem Protokoll des Stadtrates Zürich vom 22. August 1936 zu entnehmen ist, sind Einwendungen gegen die Einleitung der Quartierplanrevision nicht erfolgt.

Das Gebiet des Quartierplanes Nr. 188 umfaßt in der Hauptsache die Lehmgruben der Zürcher Ziegeleien im „Heuried“ südlich der Birmensdorferstraße in Wiedikon. Als Grundlage für die Aufstellung des neuen Quartierplanes mußte vorerst der allgemeine Bebauungsplan abgeändert und ergänzt werden. Im Juli 1930 unterbreiteten die Zürcher Ziegeleien dem Bauamt I der Stadt Zürich einen generellen Vorschlag für die planmäßige Ausbeutung und zukünftige Verwertung ihrer Lehmgruben. Durch Kaufvertrag vom 29. Juli 1932 ist die Lehmgrube der Zürcher Ziegeleien im Heuried zwischen Döltschiweg und Birmensdorferstraße an die Stadt übergegangen. Den Zürcher Ziegeleien bleibt aber weiterhin bis am 1. Oktober 1940 das Recht, die Grube innerhalb bestimmter Grenzen auszubeuten. In Anlehnung an diese Ausbeutungslinien wurden im Bebauungsplan Heuried-Friesenberg zwei öffentliche Straßenzüge, der Döltschiweg zwischen Friesenberg- und Schweighofstraße und die Querstraße, nun Wasserschöpfli, zwischen Friesenberg und Birmensdorferstraße festgelegt. Die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien durch den Regierungsrat erfolgte am 20. Juni 1935. Weitere Richtlinien für die Gestaltung des Quartierplanes Nr. 188 hatten sich inzwischen auch durch die neue, vom Regierungsrat am 26. Oktober 1933 genehmigte Bauordnung der Stadt Zürich ergeben. Das Quartierplangebiet gehört nun zur vierten Bauzone mit Ausnahme des Baustreifens längs der Birmensdorferstraße, wo die Vorschriften der dritten Zone gelten.

Bei Anlaß der Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 188 wurden die früheren Baulinien bis auf ein kurzes Stück der projektierten Straße I, nun Straße A, beim Anschluß an die Schweighofstraße aufgehoben. Die Erschließung des Baulandes zwischen der Lehmgrube und der Birmensdorferstraße soll durch die unmittelbar der Grube entlang führende, 6 m breite Straße A, erster Teil, zwischen Schweighofstraße und Wasserschöpfli erfolgen. Die Erschließung des Quartiers zwischen Birmensdorferstraße, Höfliweg, Döltschiweg und Wasserschöpfli, das bis auf wenige Teilstücke den Zürcher Ziegeleien gehört, erfolgt durch zwei mit der Birmensdorferstraße und dem Döltschiweg parallel laufende Quartierstraßen (Straße A, zweiter Teil, und Straße B). Die 6 m breite Straße A, zweiter Teil, bildet die Fortsetzung der Straße A, erster Teil, bis zum Höfliweg, wo ein bestehender Fußweg direkt anschließt und zur Straßenkreuzung und Tramhaltestelle Talwiesen-/Birmensdorferstraße führt. Die 5,5 m breite Straße B ist gemäß dem vom Vorstand des Bauamtes I mit Verfügung Nr. 701 vom 30. Oktober 1935 gutgeheißenen Gesamtüberbauungsprojekt festgelegt worden.

Der Baulinienabstand der Straße A, erster Teil, beträgt von der Schweighofstraße bis zur Lehmgrube 16 m und längs der Lehmgrube 14 m. Die Baulinienabstände der Straße A, zweiter Teil, und der Straße B betragen 16 m. Die Niveau-

linien der Quartierstraßen folgen dem natürlichen Gelände. Die Steigungen betragen 1 bis 4 %.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 188 des Landes zwischen Döltschiweg, Schweighof-, Bir-mensdorferstraße und Höfliweg in Zürich 3 wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.